

Zeitschrift: Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie = Économie et sociologie rurales [1980-2007]
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie
Band: - (2001)
Heft: 1

Artikel: Direktzahlungen sind keine Subventionen : die Entwicklung des Direktzahlungssystems in der Schweiz
Autor: Popp, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-966264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Direktzahlungen sind keine Subventionen

Die Entwicklung des Direktzahlungssystems in der Schweiz

Hans Popp, Liebefeld

Die Direktzahlungen (DZ) an die Landwirte sind eine Abgeltung von Leistungen, welche die Bauern für die Gesellschaft erbringen. Um welche Leistungen es sich handelt, steht in sehr knapper Formulierung in Abs. 1 des neuen Landwirtschaftsartikels der Bundesverfassung, von Volk und Ständen mit 77,6 % Ja am 9. Juni 1996 angenommen (vgl. Kasten 1). Näher erläutert und begründet werden diese Leistungen im nachfolgenden Abschnitt 4.

1. Leistungen nur gegen Entgelt

Weil diese, von der Mehrheit unserer Gesellschaft gewünschten Leistungen nur dann erbracht werden, wenn deren Erbringer dafür ein „angemessenes Entgelt“ bzw. Einkommen erhalten, hat der Gesetzgeber dies in Absatz 3 des Landwirtschaftsartikels 31 der Bundesverfassung (vgl. Kasten 1) ausdrücklich zur Aufgabe des Staates erklärt, - eben mittels Direktzahlungen. Er hat dies getan, weil diese Leistungen keinen Marktpreis haben, sondern als „freie Güter“ oder sogenannte „gemeinschaftliche Leistungen“ als Beiprodukt einer bestimmten Form der Landwirtschaft, nämlich von „bäuerlichen Betrieben“ erbracht werden. Und die Abgeltung dieser Leistungen ist so wenig eine Subvention, wie die Löhne für die Leistungen z.B. der Förster, Landschaftsarchitekten und -planer, Heimatschützer, Umweltpfleger, Gemeindegärtner und ähnlicher Berufsleute auch nicht als Subventionen bezeichnet werden.

Kasten 1: Landwirtschaftsartikel der Bundesverfassung

Landwirtschaftsartikel 31^{octies} BV vom 21. Dezember 1995

1. Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:
 - a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
 - b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft;
 - c. dezentralen Besiedlung des Landes.
2.
3. Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Bedürfnisse und Aufgaben:
 - a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises;
 - b. bis f.

2. Abgeltung nicht als Subvention anrechnen

Damit wäre eigentlich das Wesentliche gesagt. Doch, obwohl diese Sichtweise von namhaften Wissenschaftlern und sachkundigen Politikern wie z.B. dem EU-Agrarminister *Dr. Franz Fischler* („Es darf nicht mehr sein, die Direktzahlungen als Subventionen zu bezeichnen“), überzeugend vertreten wird, werden diese DZ immer wieder zusammen mit den Überschussverwertungskosten zu den Subventionen gerechnet und dann der „zu hohe Agrarschutz“ der Landwirtschaft kritisiert. Erst kürzlich erfolgte dies wieder vom Internationalen Währungsfonds (IWF) im Prüfbericht über die Schweiz („Bund“ vom 30.01.2001). Dabei stützt sich der IWF, wie übrigens auch die WTO, auf die falsche Berechnung des sogenannten „Agrarschutzes“ (PSE) durch die OECD in Paris. Gegen diese schädliche Falschinformation von internationalen Stellen müssten unsere Behörden und Politiker energisch antreten.

3. Der lange Weg zu den Direktzahlungen

Der Gedanke einer direkten Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen mittels DZ, statt über den Preis, geht weit zurück. Denn ein Teil dieser Leistungen hat die bäuerliche Landwirtschaft ja schon immer erbracht. Deren Wertschätzung hat aber erst in jüngerer Zeit zugenommen. In Zeittafel 1 sind die wichtigsten Stationen auf dem Weg zu den DZ in der schweizerischen Agrarpolitik aufgeführt. Angefangen wurde schon 1959 mit sogenannten „Kostenbeiträgen“ je GVE an die Bergbauern.

Zeittafel 1

1969	Bundesrat Hans Schaffner mit 4. Landwirtschaftsbericht Vorschläge der Professoren Binswanger und Kleinewefers
1971	Bundesrat Ernst Brugger setzt „1. Expertenkommission“ ein
1973	Expertenbericht „Ausgleichszahlungen an die schweiz. Landwirtschaft“
1976	5. Landwirtschaftsbericht
1978	Parlamentarische Initiative NR Schmid - St. Gallen
1979	Ablehnung der Initiative (Direktzahlungen) im Nationalrat
1980	Gesetze betr. Bewirtschaftungsbeiträge für Hanglagen und Sömmerung
1984	Bundesrat Kurt Furgler stellt 6. Landwirtschaftsbericht mit 4 möglichen Konzepten vor
1986	Zuckerbeschluss (Mehranbau) von Volk und Ständen verworfen
1987	Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz setzt „2. Kommission Popp“ ein
1988	erste allgemeine Direktzahlungen als Tierhalterbeiträge
1990	Bericht der „Kommission Popp“ mit Vorschlägen Initiative des SBV (später zurückgezogen)
1991	Bauern- und Konsumenten-Initiative (später zurückgezogen) Bundesbeschluss betr. Beiträge für Extensogetreide und Ökoflächen
1992	7. Landwirtschaftsbericht und Botschaft Direktzahlungen: Agrarreform 1. Etappe 09.10. neue Art. 31a und b des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen
1993	Verordnung zu den allgemeinen Direktzahlungen und den Ökobeiträgen neues Bodenrecht (BGBB) in Kraft (nach Volksabstimmung 1992)
1994	GATT-Abkommen, Marakesch; vom GATT zur WTO
1995	GATT-lex: Anpassung der Einfuhrbestimmungen 1. Verfassungsvorschlag vom Volk knapp abgelehnt (50.8 % Nein)
1996	neuer Verfassungsartikel 31 ^{octies} angenommen (77.6 % Ja) 26.06. Botschaft zur Agrarreform: 2. Etappe
1998	29.04. neues Landwirtschaftsgesetz beschlossen (01.01.1999 in Kraft) 2. Kleinbauern-Initiative vom Volk abgelehnt

Quelle: Popp, Hans W.: Das Jahrhundert der Agrarrevolution, S. 78

3.1 Vorstösse zur Trennung von Preis- und Einkommenspolitik

Im 4. Landwirtschaftsbericht 1969 ging es dem Bundesrat zunächst vor allem darum, einen Ausweg aus dem „Dilemma der Preispolitik“ zu finden. Gemäss Landwirtschaftsgesetz 1951 hatten die Bauern Anspruch auf kostendeckende Preise. Demzufolge musste der Bundesrat die Preise immer wieder erhöhen. Das begünstigte die Überproduktion, führte zu höheren Verwertungskosten und vergrösserte den Abstand zu den EU-Preisen laufend. Erste Vorschläge einer Expertenkommission 1973 und andere Vorstösse für Ausgleichszahlungen statt Preiserhöhungen hatten politisch keine Chance (vgl. Bibliografie 6). Man suchte die Lösung über die Beschränkung der Preisgarantie (z.B. Milchkontingentierung), Verbilligung von Butter und Käse, Förderung des Ackerbaus, eine verschärfte Futtermittelbewirtschaftung, direkte Interventionen (Stallbaubewilligungspflicht) und Flächenbeiträgen für Hang- und Steillagen (1980).

Eine Ernüchterung und Verunsicherung brachte die Ablehnung des Mehranbaus von Zuckerrüben in der Volksabstimmung vom September 1986. Schon vorher, im 6. Landwirtschaftsbericht 1984, hatte der Bundesrat auf neue Entwicklungen in der Gesellschaft und deren Einflüsse auf die Agrarpolitik hingewiesen: Auf ein wachsendes ökologisches Bewusstsein, auf Unbehagen gegenüber zu starker Industrialisierung der Landwirtschaft, auf eine zunehmende Bedeutung der Pflege der Kulturlandschaft. Der Ruf nach Reformen wurde dann auch im Parlament lauter.

3.2 Die Wende von 1987: Erste Reformetappe

Das Jahr 1987 brachte die Wende und den Beginn des eigentlichen Reformprozesses. Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz, ab 1. Januar 1987 Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, erkannte die Dringlichkeit zum Handeln. Die Uruguay-Runde des GATT (=General Agreement on Tariffs and Trade, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) hatte eben erst begonnen und verhies nichts Gutes für die Schweizer Bauern.

Delamuraz setzte die zweite Expertenkommission mit 26 Mitgliedern unter meinem Vorsitz mit dem Doppelauftrag, Vorschläge auszuarbeiten für:

- eine Sofortlösung mit Direktzahlungen (anstelle weiterer Preiserhöhungen) auf der Basis des geltenden Rechts und

- eine langfristige Lösung mittels Direktzahlungen auf einer soliden neuen Rechtsgrundlage.

Der erste Auftrag wurde mit der Ausarbeitung einer Verordnung zur Einführung der Tierhalterbeiträge 1988 erfüllt.

Der zweite Teil des Auftrages brauchte wesentlich mehr Zeit und gipfelte in einem 280-seitigen Bericht mit einer eingehenden, wissenschaftlichen Analyse und der Begründung der DZ als eine Abgeltung von Leistungen (vgl. Bibliografie 7).

Nach zähen und intensiven Beratungen war sich die grosse Mehrheit der Kommission einig,

- dass die Landwirtschaft der Zukunft multifunktional sein muss und
- dass die dazugehörigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen nur dann erbracht werden, wenn sie genügend abgegolten werden, was aber über die Preise allein weder möglich noch zweckmässig ist.

3.3 Allgemeine und ökologische Direktzahlungen 1992

Im Bericht der von Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz 1987 eingesetzten Expertenkommission (vgl. Bibliografie 7) formulierte man konkrete Vorschläge für die Einführung von zwei neuen Formen von Direktzahlungen für eine multifunktionale Landwirtschaft:

- a) allgemeine ergänzende, zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und auch der allgemeinen ökologischen Leistungen (Art. 31a) und
- b) spezifische Direktzahlungen für freiwillig erbrachte ökologische Zusatzleistungen (Art. 31b).

Der Bundesrat unterbreitete diese Änderung des LwG dem Parlament mit der Botschaft vom 27. Januar 1992, zusammen mit dem 7. Landwirtschaftsbericht (vgl. Bibliografie 8.9). Diese Vorlage fand im Parlament eine gute Aufnahme und wurde am 9. Oktober 1992 im Kern unverändert beschlossen (vgl. Kasten 2 Art. 31a und 31b LwG), so dass die Kantone den Bauern bereits 1993 die neuen Direktzahlungen ausrichten konnten (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Direktzahlungen (DZ 1993, 1997, 1999) in 1000 Fr.

	1993	1997	1999¹⁾
Allgemeine DZ, davon	1105.50	1309.40	1769.50
Flächen- /Betriebsbeiträge	610.70	856.80	1163.10
Tierhalterbeiträge, Berg- und Hügelgebiet	266.50	261.90	255.90
Hangbeiträge (seit 1980)	109.10	97.30	95.90
für Raufutterverzehrende Nutztiere ²⁾	119.20	93.40	254.60
<u>DZ für besondere Ökologische Leistungen</u>	196.30	833.00	308.90
davon Sömmerungsbeiträge (Seit 1980)	30.80	66.60	67.60
Total³⁾	1301.80	2142.40	2078.40

¹⁾ neues Konzept (siehe Text) Betriebsbeitrag aufgehoben, IP als Standard und nicht mehr als besondere ökologische Leistung

²⁾ 1993 + 1997 nur für Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion

³⁾ ohne DZ für Futtergetreide, nachwachsende Rohstoffe, Ölsaaten, Ausmerztiere und verkäste Milch

Quelle: BLW Direktzahlungsberichte + Agrarbericht 2000

Die seit Ende 1986 laufenden GATT-Verhandlungen förderten die Bereitschaft für interne Reformen. Denn bald wurde klar, dass die produktbezogene Stützung und damit die Preise wie auch die Exportbeiträge reduziert werden müssen.

Kasten 2: Revision des LwG vom 9. Oktober 1992

Revision des LwG vom 9. Oktober 1992

Art. 31a

Absätze 1 - 3: Ergänzende Direktzahlungen

- 1 Der Bund richtet zur Sicherung eines angemessenen Einkommens nach den Grundsätzen dieses Gesetzes ergänzende Direktzahlungen an die bäuerliche Bewirtschafter aus. Diese Zahlungen sollen zusammen mit jenen nach Art. 31b der Landwirtschaft ermöglichen, die von ihr verlangten Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erfüllen.
- 2 Die Direktzahlungen werden pro Betrieb, nach der Fläche und gemäss den mit der Produktionszone verbundenen Erschwernissen ausgerichtet. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

3 Der Bundesrat

- a stuft die ergänzenden Direktzahlungen nach den Produktionszonen und allenfalls nach der natürlichen Ertragskraft des Bodens und anderen Faktoren ab;
- b legt für die Beitragsberechtigung eine Grenze bezüglich des landwirtschaftlichen Einkommens fest;
- c legt Mindest- und Höchstgrenzen fest.

Art. 31b

Absätze 1 - 3: Direktzahlungen für besondere ökologische Leistungen

- a Der Bund fördert Produktionsformen, die besonders umweltschonend oder tiergerecht sind, namentlich den Biologischen Landbau, die Integrierte Produktion oder die kontrollierte Freilandhaltung der Tierproduktion, mit Ausgleichszahlungen.
- b Der Bund gewährt Beiträge für die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als ökologische Ausgleichsflächen. Er fördert damit die natürliche Artenvielfalt.
- c Der Bundesrat bemisst diese Zahlungen so, dass es sich im Vergleich mit der konventionellen Landwirtschaft wirtschaftlich lohnt, derartige Leistungen zu erbringen.

4. Grundkonzeption: multifunktionale Landwirtschaft

Ausgangspunkt für die Ableitung und Begründung der DZ ist das im Bericht der Expertenkommission entwickelte Konzept der multifunktionalen Landwirtschaft (vgl. Nr. 7 S. 98 ff.); in der EU spricht man heute auch vom „Europäischen Agrarmodell“ (vgl. Bibliografie 10). Im 7. Landwirtschaftsbericht von 1992 formulierte der Bundesrat dementsprechend das Oberziel der Agrarpolitik (vgl. Kasten 3). Und in der gleichzeitigen „Botschaft zur Agrarpolitik mit ergänzenden DZ“ werden die multifunktionalen Aufgaben näher umschrieben (vgl. Bibliografie Nr. 8, S. 12 ff.)

Kasten 3: Oberziel der Agrarpolitik

Oberziel der Agrarpolitik gemäss 7. Landwirtschaftsbericht S. 345

Die Agrarpolitik hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landwirtschaft in optimaler Weise die folgenden Aufgaben erfüllt:

- Wesentlicher Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zu günstigen Preisen
- Nutzung und Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen
- Erhaltung und Pflege von Kulturlandschaften
- Beitrag zum wirtschaftlichen und kulturellen Leben im ländlichen Raum

4.1 Aufgaben einer multifunktionalen Landwirtschaft

1. Produktion von Nahrungsmitteln und Gewährleistung der Ernährungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht; letztere ist vor allem längerfristig von Bedeutung;
2. Produktion von nachwachsenden Rohstoffen;
3. Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, u.a. auch als Erholungsraum und als Grundkapital für den Tourismus;
4. Beitrag zur Gesunderhaltung unserer Lebensgrundlagen (Boden, Wasser etc.) und deren nachhaltige Nutzung durch eine naturnahe Landwirtschaft mit einer artgerechten Tierhaltung (Sorge um die langfristige Stabilität unseres Ökosystems);

5. Beitrag zur Besiedlung und zur Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes;
6. Bewahrung und Pflege „bäuerlicher“ Werte, Lebensformen, Kulturgüter und der damit verbundenen sozialen Leistungen für die Gemeinschaft.

Die multifunktionale Landwirtschaft hat somit einerseits eine Produktionsaufgabe (Aufgaben 1 und 2) und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag (Aufgaben 3 bis 6). Während die Produktion von Nahrungsmitteln angesichts der Überproduktion und der weltweiten Handelsliberalisierung bei uns an Stellenwert verliert, hat andererseits der Anteil der gemeinwirtschaftlichen Leistungen an der bäuerlichen Tätigkeit und deren Wertschätzung durch die Bevölkerung zugenommen und wird in Zukunft noch zunehmen. „Deren Abgeltung über das Budget des Staates hat nichts zu tun mit Almosen, sondern stellt eine Leistungsentschädigung dar wie jedes andere Entgelt für eine Marktleistung“ (Expertenbericht 1990, S. 240). Schade ist, dass die von der Expertenkommission (S. 130) vorgeschlagene und begründete Finanzierung über die Mehrwertsteuer bisher nicht verwirklicht wurde. Die Konsumenten profitieren ja von den bei diesem System wesentlich tieferen Preisen für Agrarprodukte.

5. Weiterentwicklung der Direktzahlungen in der zweiten Reformetappe

Der Reformprozess ging mit der Botschaft vom 26. Juni 1996 in seine 2. Etappe (Bibliografie 11). Beteiligt daran waren auch drei Volksinitiativen. Während die des Schweizerischen Bauernverbandes bereits zugunsten eines am 12. März 1995 knapp an der Urne gescheiterten Gegenvorschlages zurückgezogen wurde, geschah dies bei der zweiten, nachdem der Gegenentwurf in Art. 31^{octies} BV am 9. Juni 1996 von Volk und Ständen deutlich angenommen wurde. Die dritte, die sogenannte Kleinbauerninitiative wurde dann 1998 vom Volk abgelehnt.

In Abs. 3a des neuen Verfassungsartikels von 1996 wurden die DZ - wohl auch unter dem politischen Druck der hängigen Volksinitiativen - an die „Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises“ gebunden (vgl. Kasten 1). Dieser wurde dann im neuen Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 in Art. 70 näher definiert (vgl. Kasten 4).

Kasten 4: Ökologischer Leistungsnachweis

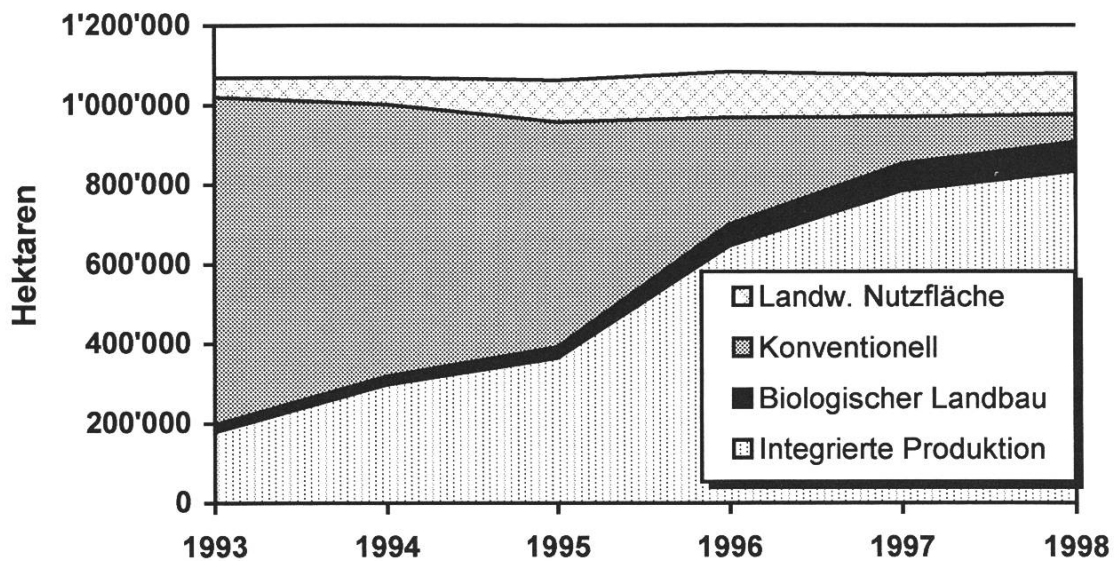
**Ökologischer Leistungsnachweis, Landwirtschaftsgesetz 1998,
Art. 70**

Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:

- a. eine tiergerechte Haltung der Nutztiere;
- b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;
- c. einen angemessenen Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen;
- d. eine geregelte Fruchtfolge;
- e. einen geeigneten Bodenschutz sowie
- f. eine Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenbehandlungsmittel.

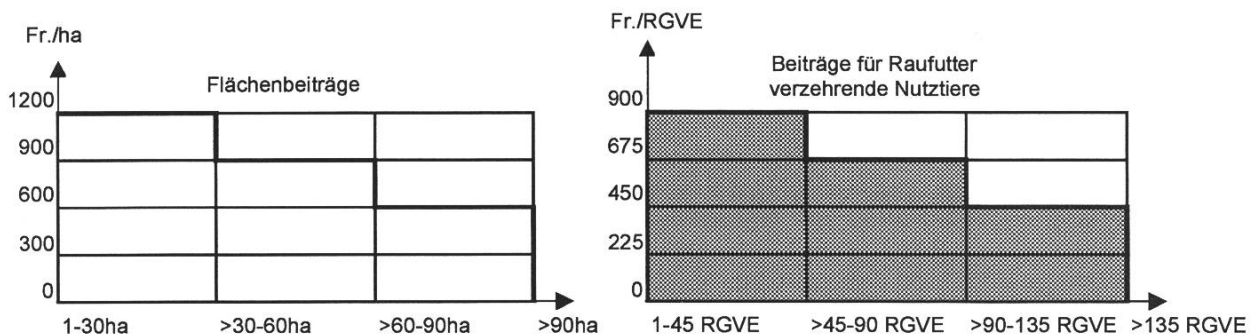
5.1 IP wird Standard im Direktzahlungssystem 1999

Um diesen ökologischen Leistungsnachweis zu erfüllen, wurde ab 1999 die „Integrierte Produktion“ (IP) - nebst den Umwelt- und Tierschutzaufgabe - zur Voraussetzung für die allgemeinen DZ; d.h. sie wurde nicht mehr, wie bisher, als besondere ökologische Leistung honoriert, sondern wurde zum Standard in der landwirtschaftlichen Praxis erklärt. Dies war möglich geworden, weil 1998 bereits rund 90 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Methoden der IP oder des biologischen Landbaus bewirtschaftet wurden (vgl. Grafik 1); 1999 waren es dann 95 %, wovon 7.3 % als biologischen Landbau, der weiterhin mit einer Zusatzzahlung honoriert wird (vgl. Tabelle 1). Für die restlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen gibt es noch reduzierte DZ bis 2002.



Grafik 1: Entwicklung von IP und biologischem Landbau

Zudem wurde der Betriebsbeitrag gemäss LwG 1998 abgeschafft, dafür die Flächenbeiträge entsprechend erhöht. Die bisherigen Beiträge für die Mutterkuhhaltung wurden integriert in die neuen „Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere“ (ohne Milchablieferung). Die Abstufung der Beiträge nach Betriebsgrösse zeigt Grafik 2. Eine Maximalzahlung von Fr. 45'000.-- je Standard-Arbeitskraft wurde festgelegt (mit BRB vom 10.1.2001 auf Fr. 55'000.-- erhöht).



Grafik 2: Abstufung der Beiträge nach Artikel 20 Direktzahlungsverordnung 1999

Mit zusätzlichen **Ökobeiträgen** werden nach wie vor Produktionsformen prämiert „die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich“ sind. Nähere Ausführungen dazu, wie auch zu den Bedingungen und Auflagen

finden sich im Agrarbericht 2000 (S. 155 ff.). Die DZ machten 1999 mit total knapp 2.1 Mio. Franken 55 % der Agrarausgaben des Bundes aus (s. Tabelle 1). 63 % der DZ kamen der Berg- und Hugelregion zugute. In der Schweiz wurden 1999 73'600 landwirtschaftliche Betriebe gezahlt, wovon rund 30 % Nebenerwerbsbetriebe.

6. Direktzahlungen von existentieller Bedeutung, auch in der EU

Die Erfahrung zeigt, dass mit dem Anreizsystem der DZ in kurzer Zeit eine starke okologisierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Landbewirtschaftung erreicht werden kann. Die Landwirte als Unternehmer reagieren auf konomische Anreize. Unser DZ-System ist WTO-konform. Und die Entwicklung in der EU zielt in die gleiche Richtung.

Was in der EU vorallem noch verbessert werden muss, ist die subsidire Anwendung des Systems, d.h. mehr nationale Kompetenz bezuglich der Ausgestaltung, der Hohe und der Administration der DZ. Auch die finanzielle Verantwortung ist vermehrt oder ganz in die nationale Kompetenz zu stellen (Kofinanzierung). Denn die Nachfrage und die Zahlungsbereitschaft fur solche kologische Leistung ist je nach Land sehr unterschiedlich, folgerichtig muss dies auch bei den DZ so sein. Der europischen Vielfalt konnte damit besser Rechnung getragen werden. Diese Thematik wird im Zusammenhang mit der Osterweiterung heute intensiv diskutiert; entsprechende Vorschlage liegen auf dem Tisch, z.B. das „Bayrische Memorandum“ und die Stellungnahme des Niederaltreich-Kreises zur Agenda 2000 (vgl. Bibliografie Nr. 5 S. 90 ff. und Nr. 10 S. 10 ff.).

Die Akzeptanz der DZ als Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen einer multifunktionalen Landwirtschaft ist fur die Agrarpolitik ein grosser Fortschritt und fur Europas Bauern von existentieller Bedeutung.

Bibliografie

1. Fischler Franz: „Die Zukunft der europäischen Landwirtschaft angesichts der internationalen Herausforderungen“, Vortrag am 42. IFAJ-Kongress, Bogensee, 4. Juli 1998
2. Molterer Wilhelm: „Österreichisches Programm zur Sicherung der Multifunktionalität“, Agrarische Rundschau 6/1999, Wien
3. Riegler Josef: „Ökosoziales Grundkonzept für die Agrarpolitik“, Agrarische Rundschau 4/2000
4. Hofreither Markus F.: „EU-Erweiterung und GAP - die Optionen“, Agrarische Rundschau 5/2000
5. Popp Hans W.: Das Jahrhundert der Agrarrevolution; Schweizer Landwirtschaft und Agrarpolitik im 20. Jahrhundert, Schweizer Agrarmedien GmbH, Bern, 2000 (111 Seiten)
6. Ausgleichszahlungen an die schweizerische Landwirtschaft, Bericht der 1. Expertenkommission Popp“ an das EDV, 1973, EDMZ, Bern
7. Direktzahlungen in der schweizerischen Agrarpolitik, Bericht der 2. „Expertenkommission Popp“ an das EVD, Mai 1990, EDMZ, Bern
8. Botschaft zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes, 27. Januar 1992, Bern
9. Landwirtschaftsbericht des Bundesrates 1992, EDMZ Bern
10. Riegler/Popp/Kroll-Schlüter u.a.: Die Bauern nicht dem Weltmarkt opfern! Lebensqualität durch ein europäisches Agrarmodell, Hrsg.: Ökosoziales Forum Niederaltich und Österreich, L. Stocker Verlag, Graz/Stuttgart, 1999
11. Botschaft zur Reform der Agrarpolitik: 2. Etappe (Agrarpolitik 2002), 26. Juni 1996, Bern
12. Agrarbericht 2000 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), EDMZ, 3003 Bern

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Hans Popp
Könizbergstr. 30
3097 Liebefeld

